

**Satzung der Gemeinde Schönbek
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG -) in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Schönbek vom 04.03.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schönbek, nachstehend als Feuerwehr bezeichnet, hat gemäß § 6 Abs. 1 Brandschutzgesetz bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtig die Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, technische Hilfe).

Daneben wirkt sie im Katastrophenschutz mit.

2. Die Feuerwehr hat bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.
3. Auf Anforderung hat die Feuerwehr gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfe in ihrem Einsatzgebiet nicht gefährdet sind. Bei Großeinsätzen kann auch die Ausnahmeregelung des § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
4. Soweit erforderlich, ist bei Veranstaltungen von der Feuerwehr eine Feuersicherheitswache zu stellen.

**§ 2
Freiwillige Aufgaben der Feuerwehr**

Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung und nach Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu sonstigen Dienstleistungen zur Verfügung.

§ 3 Gebührenfreie Dienstleistungen

1. Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelung der § 2 und 5 gebührenfrei. Dieses gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
2. Für Pflichtaufgaben nach § 1 dieser Satzung wird ein Entgelt nicht erhoben. § 21 Abs. 3 Brandschutzgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

1. Die Ersatzansprüche der Gemeinde nach § 21 Abs. 3 BrSchG werden nach in § 5 dieser Satzung aufgeführten Gebührensätzen berechnet.
2. Bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr und bei vorsätzlicher Brandstiftung wird ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Verursacher geltend gemacht. Ebenfalls entsteht bei Fehlalarmierungen durch irrtümlich ausgelöste Brandmeldeanlagen ein Ersatzanspruch.
3. Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:
 - a) Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
 - b) Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung des Erdreiches oder der Gewässer durch wassergefährdende oder verschmutzte Stoffe schuldhaft oder fahrlässig verursacht wurde.
 - c) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einstürzende Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft oder fahrlässig vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft oder fahrlässig verursacht hat.
 - d) Hilfeleistungen insbesondere im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern der Verursacher schuldhaft oder fahrlässig gehandelt hat.

§ 5 Höhe der Gebühren

1. Gebühren für Personal:

Bei Einsätzen je Feuerwehrangehörigen	19,00 € / Std.
bei Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen	
bis 18.00 Uhr	12,50 € / Std.
ab 18.00 Uhr	10,00 € / Std.

- | | | |
|----|---|----------------|
| 2. | Gebühren für Fahrzeuge und Geräte | je Stunde |
| | Tanklöschfahrzeug | 50,00 € / Std. |
| | Löschgruppenfahrzeug | 48,00 € / Std. |
| | Tragkraftspritzenfahrzeug | 50,00 € / Std. |
| | Einsatzleitfahrzeug | 24,00 € / Std. |
| | Gerätewagen | 50,00 € / Std. |
| | Sonstige Kraftfahrzeuge | |
| | bis 2,5 t | 13,00 € / Std. |
| | über 2,5 t | 42,00 € / Std. |
| | Motorkettensäge | 10,00 € / Std. |
| | Stromaggregat | 15,00 € / Std. |
| | Wasserstrahlpumpe ohne Kraftspritzeinsatz | 13,00 € / Std. |
| | Wasserstrahlpumpe mit Kraftspritzeinsatz | 23,00 € / Std. |
| | Grobsaug- oder Lenzpumpe | 13,00 € / Std. |
3. Beim Einsatz der Fahrzeuge und Geräte über 3 Stunden, werden nur 50% des Stundensatzes nach Abs. 2 für den zusätzlichen Zeitraum berechnet.
 4. In den Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und die Bedienung der darin aufgeführten Geräte enthalten. Die Gebühr erhöht sich um den Selbstkostenpreis für verbrauchte Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel u. Ä).
 5. Bei mehrtätigen Sonderveranstaltungen kann mit dem Veranstalter eine von Absatz 1 und 2 abweichende Gebühr vereinbart werden.

§ 6

Kostenerstattungen

1. Für nachbarliche Löschhilfe gem. § 21 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes sind die entstehenden Kosten zu erstatten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausschlag sowie Versorgung der Einsatzkräfte).

§ 7

Schuldner der Gebühren oder Kostenerstattung

1. Gebührenschuldner sind:
 - a) Der Auftraggeber oder diejenige Person, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird.
 - b) In Fällen des § 4 der Auftraggeber oder der Schadensverursacher.
2. Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarliche Hilfeleistung sind die anfordernden Gemeinden Schuldner.

3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder bei ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 8

Berechnung der Gebühren

1. Bei der Berechnung der Gebühren wird zugrunde gelegt:
 - a) Vom Alarmierungszeitpunkt bis zum einrücken in die Feuerwache nach Stundensätzen.
 - b) Die Zeit der Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten usw. von der Feuerwache nach Stundensätzen.
 - c) Aufwendungen für die Versorgung des Einsatzpersonals bei Einsätzen von über 3 Stunden.
2. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunden in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen.
Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 9

Fälligkeit und Festsetzung der Gebühren

1. Die Gebühr wird nach Beendigung des Einsatzes fällig. Sie wird auch dann fällig, wenn die Einsatzkräfte oder die Fahrzeuge und Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
2. Die Heranziehung zur Entrichtung der Gebühren nach dieser Satzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid.
3. Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
4. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Haftung für Schäden

1. Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die im Rahmen der gebührenpflichtigen Dienstleistungen gem. § 4 dieser Satzung oder bei Leistungen nachbarlicher Löschhilfe entstehen, werden soweit sich nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn

Schäden durch Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der vom ihm beauftragten Person verursacht wurden.

2. Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Die Schuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 11 Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben des Gebührenpflichtigen sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
2. Zur Ermittlung der Gebührenschuldner sowie zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung, ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönbek, den 29. September 2015

Gemeinde Schönbek, Die Bürgermeisterin